

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Zulassung weiterer Waren

zum Wochenmarktverkehr

der Stadt Kamen

vom 28. April 2006

Aufgrund des

- § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.2004 (BGBl. I S. 2014, 2024),
- § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach Titel IV der Gewerbeordnung vom 26.04.1977 (GV NW S. 170, SGV 7101),
- § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV NW S. 241, SGV 7101) in der jeweils gültigen Fassung,
- §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528, SGV 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NW S. 274),

wird von der Stadt Kamen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Kamen vom 27.04.2006 für das Gebiet der Stadt Kamen folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Neben den nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassenen Waren dürfen folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
1. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Anzügen, Mänteln, Röcken und Kostümen,
 2. Garn- und Kurzwaren,
 3. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren,
 4. Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren,

5. Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs mit Ausnahme elektrisch angetriebener Haushaltsgeräte und -maschinen,
6. Plastik-, Schaumstoff- und Kunststoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen,
7. Wachs- und Paraffinwaren,
8. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel mit Ausnahme von Kosmetikartikeln,
9. Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel,
10. Blumen- und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen,
11. Kleinwerkzeuge (Glasschneider, Spezialbohrer u.a.) mit Ausnahme von elektrisch betriebenen Werkzeuggeräten und -maschinen.

(2) Zum Wochenmarktverkehr sind ausschließlich Neuwaren zugelassen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 146 Abs. 2 Ziffer 5 Gewerbeordnung handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 und 2 Gewerbeordnung zugelassene Waren feilhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 146 Abs. 3 Gewerbeordnung mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 4 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 31.12.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kamen, 28. April 2006

Stadt Kamen
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

gez.

Hupe